
Novellierung des Genossenschaftsgesetzes

Positionspapier



Herausgeber:

DGRV – Deutscher Genossenschafts- und Raiffeisenverband e. V.

Linkstraße 12

10785 Berlin

Telefon: +49 (0)30 72 62 20 - 900

E-Mail: info@dgrv.de

Internet: <https://www.dgrv.de>

Stand: 10. Juli 2025

Einführung

Genossenschaften sind das Rückgrat unserer mittelständisch geprägten Volkswirtschaft. Genossenschaftsbanken als Finanzpartner, Raiffeisengenossenschaften für die Beschaffung von Vorprodukten und Vermarktung landwirtschaftlicher Erzeugnisse sowie die Genossenschaften des Einzelhandels und des Handwerks sichern die Existenz, Unabhängigkeit und das wirtschaftliche Wachstum mittelständischer Unternehmen. Genossenschaften fördern eine bürgernahe Energiewende, die Gesundheits- und Nahversorgung auf dem Land und ein sozialverträgliches Wohnen – insbesondere in Ballungsräumen. Die eingetragene Genossenschaft ist die insolvenzsicherste Rechtsform Deutschlands und Genossenschaften tragen durch ihre wirtschaftliche Breitenwirkung in den verschiedensten Branchen maßgeblich zur Resilienz unserer Wirtschaft und Gesellschaft bei.

Für diese gesamtwirtschaftlich positive Wirkung der 5.150 durch den DGRV vertretenen Genossenschaften mit ihren 18,9 Mio. Mitgliedern sind praxisgerechte gesetzliche Rahmenbedingungen unabdingbar. Vor allem ist ein modernes Genossenschaftsgesetz (GenG) erforderlich, das sowohl den Anforderungen von großen, im Markt etablierten Genossenschaften, als auch von kleinen, neu gegründeten Genossenschaften gerecht wird. Genossenschaften stehen wie jedes andere Unternehmen im Wettbewerb und müssen die großen Herausforderungen in der heutigen Zeit erfolgreich meistern können. Deshalb setzen wir uns für ein GenG ein, das mit den unterschiedlichen Bedürfnissen innerhalb der genossenschaftlichen Gruppe kompatibel ist.

Wir begrüßen ausdrücklich die von der Bundesregierung geplante Modernisierung des Genossenschaftsrechts. Sie wurde im Koalitionsvertrag „Verantwortung für Deutschland“ zwischen CDU, CSU und SPD für die 21. Legislaturperiode festgeschrieben. Das Bundesministerium für Justiz und Verbraucherschutz (BMJV) hat dieses Vorhaben am 25. Juni 2025 aufgegriffen und einen Referentenentwurf für ein Gesetz zur „Stärkung der genossenschaftlichen Rechtsform“ vorgelegt. Wir begrüßen diesen Antritt, allerdings darf hierdurch die Solidität der genossenschaftlichen Rechtsform nicht gefährdet werden. Sinnvolle bestehende Regelungen im GenG müssen bestehen bleiben.

Die ersten vier nachfolgenden Positionen¹ gehen auf die für uns wichtigsten Vorschläge aus dem aktuellen Referentenentwurf des BMJV ein. Anschließend sind weitere Ideen zur Modernisierung des GenG aufgeführt.

¹ Einen Großteil unserer Positionen finden Sie bereits in der Stellungnahme des DGRV vom 27. Januar 2025 zum Regierungsentwurf für ein Gesetz zur Stärkung der genossenschaftlichen Rechtsform vom 6. November 2024 <https://www.dgrv.de/news/novelle-des-genossenschaftsgesetzes/>.

1. Wesentliche Positionen zum Referentenentwurf

Klarstellung zur mittelbaren Förderung

Genossenschaften können ihre Mitglieder auch auf mittelbarem Wege fördern. Diese Klarstellung der Zulässigkeit einer mittelbaren Förderung ist unverändert erforderlich, um der Rechtsunsicherheit in der Praxis entgegenzuwirken. Dies gilt insbesondere für Geschäftsmodelle von Energiegenossenschaften.

Keine Ausweitung des Weisungsrechts der Generalversammlung gegenüber dem Vorstand

Wir lehnen die Ausweitung des Weisungsrechts der Generalversammlung gegenüber dem Vorstand als praxisfern und rechtspolitisch verfehlt ab. Eine solche Regelung würde die bewährte Rollenverteilung der Genossenschaftsorgane grundlegend verändern und damit die Wettbewerbsfähigkeit der Rechtsform gefährden. Diese Position entspricht auch der Einschätzung des Rechtsausschusses des Bundesrates in seiner Empfehlung zum Entwurf eines Gesetzes zur Stärkung der genossenschaftlichen Rechtsform². Die negativen Auswirkungen der geplanten Weisungsgebundenheit werden auch nicht dadurch beseitigt, dass sie auf Genossenschaften mit nicht mehr als 1500 Mitgliedern beschränkt werden soll. Der Vorstand einer Genossenschaft muss uneingeschränkt eigenverantwortlich entscheiden können.

Keine Möglichkeit der passiven Teilnahme für nicht zu Vertretern gewählte Mitglieder

Die Möglichkeit der passiven Präsenz-Teilnahme für nicht zu Vertretern gewählte Mitglieder an der Vertreterversammlung lehnen wir ab. Die fakultative Bild- und Tonübertragung der Vertreterversammlung ermöglicht bereits eine angemessene Beteiligung dieser Mitglieder. Hierdurch wird die Veranstaltungsorganisation erleichtert und ein störungsfreier Ablauf der Vertreterversammlung gewährleistet.

Beschleunigung von Genossenschaftsgründungen und Satzungsänderungen

Wir begrüßen ausdrücklich die Beschleunigung von Genossenschaftsgründungen, indem den Registergerichten eine Eintragsfrist vorgegeben wird. Wir schlagen darüber hinaus vor, eine vergleichbare Eintragsfrist auch für Satzungsänderungen einzuführen. Darüber hinaus ist im Koalitionsvertrag vorgesehen, einen sog. One-Stop-Shop einzuführen. Diesen Schritt begrüßen wir ebenfalls. Hiervon müssen auch Genossenschaften profitieren.

² [BR Drucksache 557/1/24](#).

2. Weitere Vorschläge zur Modernisierung des GenG

Neben den vorgenannten Positionen zu den Regelungsvorschlägen aus dem vorliegenden Referentenentwurf sehen wir noch weitere Ansätze für die Modernisierung des GenG.

Erweiterung des passiven Wahlrechts betreffend die Vertreterversammlung

Als Vertreter kann jede natürliche, unbeschränkt geschäftsfähige Person gewählt werden, die Mitglied der Genossenschaft ist und nicht dem Vorstand oder Aufsichtsrat angehört. Ist ein Mitglied der Genossenschaft eine juristische Person oder eine Personengesellschaft, kann jeweils eine natürliche Person, die zu deren Vertretung befugt ist, als Vertreter gewählt werden. Für den Fall, dass einer Genossenschaft eingetragene Genossenschaften als Mitglieder angehören, schlagen wir vor, dass auch deren Mitglieder zu Vertretern gewählt werden können.

Klarstellung der Zuständigkeit der Vertreterversammlung für Änderungen der Wahlordnung

Wir regen eine Klarstellung an, dass die Vertreterversammlung für Änderungen der Wahlordnung zuständig ist.

Erleichterung der Fortsetzung der Mitgliedschaft durch Gesamtrechtsnachfolger

Aufgrund der automatischen Beendigung der Mitgliedschaft von Gesamtrechtsnachfolgern zum Ende eines Geschäftsjahres müssen diese das Geschäftsguthaben auf sich selbst übertragen und ggfs. zusätzlich die Mitgliedschaft erwerben. Hierfür ist eine entsprechende Vereinbarung unumgänglich.

Wir regen an, dass die Satzung bestimmen kann, dass im Fall der Gesamtrechtsnachfolge die bestehende Mitgliedschaft in der Genossenschaft durch den Gesamtrechtsnachfolger unbefristet fortgeführt werden kann. Die Satzung sollte die Fortsetzung der Mitgliedschaft von bestimmten persönlichen Voraussetzungen des Gesamtrechtsnachfolgers abhängig machen können.

Abschaffung der Nachschusspflicht

Das GenG sieht als Regelfall die Nachschusspflicht der Mitglieder im Fall der Insolvenz einer Genossenschaft vor. Die Satzung kann die Nachschusspflicht der Mitglieder ausschließen. Von dieser Regelungsmöglichkeit machen Genossenschaften überwiegend Gebrauch. Das GenG enthält komplexe Regelungen zur Nachschusspflicht, die in der Praxis nur in sehr seltenen Ausnahmefällen zum Tragen kommen. Wir schlagen die Abschaffung der gesetzlichen Regelungen zur Nachschusspflicht vor. Um die Belange der wenigen Genossenschaften mit Nachschusspflicht angemessen zu berücksichtigen, könnte die bisher geltende Rechtslage auf diese wenigen Genossenschaften – ggf. für einen angemessenen Übergangszeitraum – weiter Anwendung finden.

Ansprechpartnerin

Sina Papstein
Abteilungsleiterin Recht
Telefon: +49 (0)228 8861 - 216
E-Mail: papstein@dgrv.de

